



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel E6 Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Zusammenfassung

Die Beendigungsgründe für das Asyl sind abschliessend in den Artikeln 63 und 64 des Asylgesetzes geregelt. [Artikel 63 AsylG](#) nennt die Gründe, gemäss denen das Staatssekretariat für Migration das Asyl widerruft und gegebenenfalls die Flüchtlingseigenschaft aberkennt. Der Artikel verweist in [Absatz 1 Buchstabe b](#) auf die sog. «Beendigungsklauseln» der Flüchtlingskonvention ([Artikel 1 Buchstabe C Ziffern 1-6 FK](#)). Diese definieren die Umstände, unter denen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein¹. Die Voraussetzungen für das Erlöschen des Asylstatus und gegebenenfalls der Flüchtlingseigenschaft sind in [Artikel 64 AsylG](#) geregelt.

Während die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft stets mit dem Verlust des Asylstatus einhergeht, führt die Beendigung des Asylstatus nicht zwangsläufig auch zu einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Verlust des Asylstatus hat in erster Linie zur Folge, dass eine Person nicht mehr dem Asylgesetz, sondern den Bestimmungen des allgemeinen Ausländerrechts untersteht. Als Folge der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft fällt eine Person nicht mehr unter die Flüchtlingskonvention und verliert sämtliche damit einhergehenden Rechte und Pflichten.

Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Beendigung des Asyls haben keinen Einfluss auf eine bereits erteilte kantonale Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Verfügt eine Person allerdings einzig über eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling, kann die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und damit zum Wegweisungsvollzug aus der Schweiz führen.

Von den Beendigungsgründen zu unterscheiden sind die sog. Ausschlussgründe. Die Flüchtlingskonvention enthält in [Artikel 1 Buchstaben D, E und F](#) Bestimmungen, gemäss denen eine Person von vornherein von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist². Auch das Asylgesetz kennt mit den [Artikeln 53](#) und [54](#) Gründe, nach denen eine Person von vornherein von der Asylgewährung ausgeschlossen wird³.

¹ UNHCR-Handbuch, Rz. 111.

² UNHCR-Handbuch, Rz. 140.

³ Vgl. Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel D4, [Die Asylunwürdigkeit und der Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft](#).



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	4
Kapitel 2	Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft	5
2.1.	Der Widerruf des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 63 AsylG	5
2.1.1.	<i>Erschleichen</i>	5
2.1.2.	<i>Wegfall der Schutzbedürftigkeit</i>	6
2.1.2.1.	<i>Freiwillige Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates</i>	6
2.1.2.2.	<i>Freiwilliger Erwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit oder einer neuen Staatsangehörigkeit</i>	8
2.1.2.3.	<i>Freiwillige Niederlassung im Heimatstaat</i>	9
2.1.2.4.	<i>Wegfall der fluchtbegründenden Umstände im Heimatstaat</i>	9
2.1.2.5.	<i>Wegfall der fluchtbegründenden Umstände im Herkunftsstaat</i>	10
2.1.3.	<i>Heimatreisen</i>	10
2.1.4.	<i>Nachträgliche Asylunwürdigkeit</i>	11
2.1.4.1.	<i>Verletzung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz</i>	11
2.1.4.2.	<i>Besonders verwerfliche strafbare Handlungen</i>	11
2.1.5.	<i>Missachtung eines Reiseverbots</i>	12
2.2.	Das Erlöschen des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 64 AsylG	12
2.2.1.	<i>Auslandaufenthalt von mehr als einem Jahr</i>	12
2.2.2.	<i>Asylgewährung oder Erhalt einer dauernden Aufenthaltsbewilligung im Ausland</i>	13
2.2.3.	<i>Verzicht</i>	13
2.2.4.	<i>Vollzug der Weg- oder Ausweisung</i>	14
2.2.5.	<i>Landesverweisung</i>	14
2.2.6.	<i>Einbürgerung</i>	15
2.3.	Zuständigkeit und Verfahren	15
2.4.	Rechtsfolgen	16
2.4.1.	<i>Im Allgemeinen</i>	16
2.4.2.	<i>Auswirkungen auf Aufenthaltsrecht in der Schweiz</i>	16



2.4.3. Geltungsbereich.....	16
2.4.4. Vorrang des Erlöschens.....	17
2.5 Exkurs: Rechtsnatur von Aberkennungs-, Widerrufs- und	
Erlöschensverfügungen.....	17
2.5.1. Aberkennungs- und Widerrufsverfügungen	17
2.5.2. Feststellungsverfügungen bei Erlöschen	17
2.5.3. Sonderfall: Erlöschen bei Verzicht	17
Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur	18



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951](#) (Flüchtlingskonvention [FK]); SR 0.142.30

Artikel 1 Buchstabe C Ziffern 1-6, Artikel 28

[Europäische Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980](#) (EATRR); SR 0.142.305

Artikel 2

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005](#) (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]); SR 142.20

Artikel 61-64

(Artikel 59c, Artikel 63 E-AIG)

[Asylgesetz vom 26. Juni 1998](#) (AsylG); SR 142.31

Artikel 8, Artikel 53, Artikel 60, Artikel 63-65

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999](#) (AsylV1); SR 142.311

Artikel 43

[Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012](#) (RDV); SR 143.5

Artikel 9a

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968](#) (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG); SR 172.021

Artikel 5, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 44

[Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005](#) (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Artikel 83, Artikel 113

[Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(Fünfter Teil: Obligationenrecht\) vom 30. März 2011](#) (OR); SR 220

Artikel 23-31

[Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#) (StGB); SR 311.0

Artikel 10, Artikel 66a-66a^{bis}

[Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927](#) (MStG); SR 321.0

Artikel 49a-49a^{bis}



Kapitel 2 Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl einer Person bleiben solange bestehen, bis ein sog. Beendigungsgrund auf die Person anwendbar wird.

Die Beendigungsgründe für das Asyl sind in den Artikeln 63 und 64 des Asylgesetzes geregelt. [Artikel 63 AsylG](#) nennt die Gründe, nach denen das Staatssekretariat für Migration das Asyl widerruft und gegebenenfalls die Flüchtlingseigenschaft aberkennt. Der Artikel verweist in [Absatz 1 Buchstabe b](#) auf die sog. «Beendigungsklauseln» der Flüchtlingskonvention ([Artikel 1 Buchstabe C Ziffern 1-6 FK](#)). Diese definieren die Umstände, nach denen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein⁴. Die Voraussetzungen für das Erlöschen des Asylstatus und gegebenenfalls der Flüchtlingseigenschaft sind in [Artikel 64 AsylG](#) geregelt.

Die Beendigungsgründe sind abschliessend aufgezählt und restriktiv auszulegen⁵. Die Zurückhaltung beim Widerruf beziehungsweise der Aberkennung eines einmal zuerkannten Status beruht darauf, dass Flüchtlinge im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration im Aufenthaltsstaat die Sicherheit haben müssen, dass ihr Status nicht ständig ohne triftigen Grund neu beurteilt wird⁶.

Während die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft stets mit dem Verlust des Asylstatus einhergeht, führt die Beendigung des Asylstatus nicht zwangsläufig auch zu einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. etwa den Widerruf einzig des Asylstatus bei Straffälligkeit nach [Art. 63 Abs. 2 AsylG](#)).

2.1. Der Widerruf des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 63 AsylG

2.1.1. Erschleichen

Gemäss [Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG](#) widerruft das SEM das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft, wenn eine Person ihren Status durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat.

Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person gemäss [Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG](#), wonach diese an der Anhörung anzugeben hat, weshalb sie um Asyl nachsucht. Die Angaben zu den Asylgründen müssen wahr sein und die asylsuchende Person darf keine wesentlichen Tatsachen verschweigen. Stellt sich nach der Anerkennung als Flüchtling heraus, dass die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde, aberkennt das Staatssekretariat für Migration die Flüchtlingseigenschaft und widerruft das Asyl. Verschweigt oder verschleiert die asylsuchende Person dagegen einzig Tatsachen, die ihre Asylunwürdigkeit begründen, ohne dass die Flüchtlingseigenschaft tangiert ist, wird einzig das Asyl widerrufen⁷.

⁴ UNHCR-Handbuch, Rz. 111.

⁵ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 63 AsylG mit Hinweisen.

⁶ UNHCR-Handbuch, Rz. 112, 116 und 135; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 63 AsylG; Urteil [BVGer E-7416/2015](#) vom 20. April 2018 E. 3.1; Urteil [BVGer D-1213/2011](#) vom 30. Januar 2015 E. 5.1.; Urteil [BVGer D-6063/2010](#) vom 2. September 2014 E. 4.1.

⁷ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 63 AsylG.



Die Anwendung von [Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG](#) ist auf Fallkonstellationen beschränkt, bei denen die Voraussetzungen zur Gewährung des jeweiligen Status von Anfang an nicht bestanden haben⁸. Die betreffende Falschangabe beziehungsweise das Verschweigen einer wesentlichen Tatsache muss überdies kausal für die Anerkennung als Flüchtling beziehungsweise die Asylgewährung gewesen sein. Eine Tatsache ist dann als wesentlich zu betrachten, wenn sie geeignet ist, den Asylentscheid zu beeinflussen⁹. Versehentliche oder unbewusste Falschaussagen genügen für eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise einen Widerruf des Asyls im Übrigen nicht. Es bedarf einer wissentlichen und willentlichen Irreführung der Asylbehörden seitens der asylsuchenden Person¹⁰.

2.1.2. Wegfall der Schutzbedürftigkeit

Gemäss [Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) widerruft das SEM das Asyl und aberkennt die Flüchtlingseigenschaft aus Gründen nach [Art. 1 Bst. C Ziff. 1-6 FK](#). Die sog. «Beendigungsklauseln» definieren die Umstände, nach denen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein. Die Klauseln beruhen auf der Überlegung, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden soll, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist¹¹.

Während die Ziffern 1 bis 4 von [Art. 1 Bst. C FK](#) dabei an das Verhalten des Flüchtlings anknüpfen, beziehen sich die Ziffern 5 und 6 auf eine Veränderung der Umstände im Heimat- oder Herkunftsland¹².

Die Beendigungsklauseln sind abschliessend aufgezählt und restriktiv auszulegen. Es dürfen keine analogen Gründe zur Aberkennung des Flüchtlingsstatus herangezogen werden¹³.

2.1.2.1. Freiwillige Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates

Eine Person fällt gemäss [Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK](#) nicht mehr unter den Geltungsbereich der Flüchtlingskonvention, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes gestellt hat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Nicht jeder Kontakt mit den Behörden des Heimatstaates ist als freiwillige Unterschutzstellung unter den Heimatstaat zu werten. Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls gestützt auf [Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) i.V.m. [Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK](#) sind gemäss Lehre und Rechtsprechung nur dann anzuordnen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind¹⁴:

- Die Handlung des Flüchtlings muss freiwillig erfolgt sein.

Das Kriterium der Freiwilligkeit ist erfüllt, wenn die als Flüchtling anerkannte Person ohne äusseren Zwang, weder aufgrund der Umstände im Asylland noch aufgrund der

⁸ Urteil BVGer [E-3469/2018 vom 3. Juli 2018](#) E. 5.2.; Urteil BVGer [D-742/2018 vom 10. April 2018](#) E. 4.2.

⁹ ACHERMANN / HAUSMANN, Handbuch, S. 201; KÄLIN, Grundriss, S. 162; STÖCKLI, Asyl 2002, Rz. 8.27.

¹⁰ ACHERMANN / HAUSMANN, Handbuch, S. 211.

¹¹ UNHCR-Handbuch, Rz. 111.

¹² UNHCR-Handbuch, Rz. 114; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 63 AsylG.

¹³ UNHCR-Handbuch, Rz. 112, 116 und 135; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 63 AsylG; Urteil [BVGer E-7416/2015](#) vom 20. April 2018 E. 3.1; Urteil [BVGer D-1213/2011](#) vom 30. Januar 2015 E. 5.1.; Urteil [BVGer D-6063/2010](#) vom 2. September 2014 E. 4.1.

¹⁴ UNHCR-Handbuch, Rz. 119-120; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 4 zu Art. 63 AsylG; [EMARK 2002/8](#) E. 8; [EMARK 1996/12](#) E. 7, E. 8a-c; [EMARK 1996/7](#); [BVGE 2010/17](#) E. 5.



Behörden des Heimatstaates, mit letzteren in Kontakt getreten ist. Es fehlt deshalb beispielsweise an der Freiwilligkeit eines Kontaktes, wenn der Flüchtling auf Aufforderung der Behörden des Asyllandes hin bei der Vertretung seines Heimatstaates die Ausstellung oder Erneuerung seines Reisepasses beantragt oder wenn die Mitwirkung der heimatlichen Behörden in personenrechtlichen oder zivilstandsrechtlichen Angelegenheiten notwendig ist¹⁵.

- Die als Flüchtling anerkannte Person muss in der Absicht gehandelt haben, sich erneut dem Schutz des Heimatstaates zu unterstellen.

Das Kriterium der beabsichtigten Unterschutzstellung ist erfüllt, wenn die als Flüchtling anerkannte Person die Schutzgewährung durch den Heimatstaat zumindest in Kauf genommen hat. Bei der Beurteilung, ob das Kriterium erfüllt ist, spielt das Motiv der Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden eine zentrale Rolle. Erhebliche moralische Verpflichtungen vermögen die Inkaufnahme einer Unterschutzstellung zumindest fraglich erscheinen zu lassen¹⁶.

- Die Schutzgewährung durch den Heimatstaat muss tatsächlich erfolgt sein.

Das Kriterium der effektiven Schutzgewährung ist erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die als Flüchtling anerkannte Person in ihrem Heimatstaat tatsächlich nicht mehr gefährdet ist. Diese Anhaltspunkte sind vorwiegend in entsprechenden Handlungen des Heimatstaates beziehungsweise der für sie handelnden heimatlichen Behörden zu erblicken. Auf eine effektive Schutzgewährung kann allerdings nicht einzig gestützt auf den Umstand geschlossen werden, dass neue Verfolgungshandlungen ausgeblieben sind¹⁷.

Vor der Gesetzesrevision vom 14. Oktober 2018¹⁸ stellten sog. Heimatreisen von Flüchtlingen die praktisch bedeutsamsten Fälle von Unterschutzstellungen unter den Heimatstaat im Sinne der Bestimmung von [Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) i.V.m. [Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK](#) dar. Heute geht [Art. 63 Abs. 1^{bis} AsylG](#)¹⁹ als *lex specialis* der Anwendung von [Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) i.V.m. [Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK](#) vor. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung von [Art. 63 Abs. 1^{bis} AsylG](#) bewusst darauf verzichtet, die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Heimatreisen (weiterhin) von den Kriterien der beabsichtigten Unterschutzstellung sowie der effektiven Schutzgewährung abhängig zu machen. Steht nach aktueller Gesetzeslage fest, dass eine als Flüchtling anerkannte Person in ihren Heimatstaat gereist ist, wird von der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft einzig dann noch abgesehen, wenn diese die Reise aufgrund eines Zwanges unternommen hat. Der Nachweis eines solchen ist im Sinne einer Umkehr der Beweislast von der heimreisenden Person und nicht von der verfügenden Behörde zu erbringen²⁰.

Die mit [Art. 63 Abs. 1^{bis} AsylG](#) eingeführte Gesetzesänderung betrifft einzig Heimatreisen. Sämtliche weiteren Handlungen von Flüchtlingen, die eine Unterschutzstellung unter den

¹⁵ [EMARK 1996/7](#) E. 8a; [EMARK 1996/12](#) E. 8a; [BVGE 2010/17](#) E. 5.2.

¹⁶ [EMARK 1996/7](#) E. 8b; [EMARK 1996/12](#) E. 8b; [BVGE 2010/17](#) E. 5.2.3.

¹⁷ [EMARK 1996/7](#) E. 8c; [EMARK 1996/12](#) E. 8c; [BVGE 2010/17](#) E. 5.3.

¹⁸ Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 14. Dezember 2018, Verfahrensregelungen und Informationssysteme, [AS 2019 1413 ff.](#); [BBI 2018 1685 ff.](#)

¹⁹ In Kraft seit 1. Juni 2019.

²⁰ Vgl. Kapitel 2.1.3.



Heimatstaat darzustellen vermögen²¹, beurteilen sich im Hinblick auf eine allfällige Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach wie vor nach den drei oben genannten Kriterien (Freiwilligkeit der Unterschutzstellung, Absicht der Unterschutzstellung und Effektivität der Schutzgewährung).

Hauptanwendungsfall für eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf [Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) i.V.m. [Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK](#) dürfte neu die Annahme eines heimatlichen Passes sein²². Beantragt eine als Flüchtling anerkannte Person einen Pass des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, lässt dies mangels gegenteiliger Hinweise²³ darauf schliessen, dass sie die Absicht hat, erneut den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen²⁴. Stellen ihr die heimatlichen Behörden den beantragten Pass tatsächlich aus, ist dieses Verhalten in der Regel als effektive Schutzgewährung zu werten²⁵.

Ob hingegen die Beschaffung von Zivilstandsdokumenten – wie etwa von Geburts- oder Heiratsurkunden – für sich alleine genommen den Anforderungen an eine erneute Unterschutzstellung unter den Heimatstaat zu genügen vermag, ist im Einzelfall zu beurteilen²⁶.

2.1.2.2. *Freiwilliger Erwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit oder einer neuen Staatsangehörigkeit*

Eine Person fällt gemäss [Art. 1 Bst. C Ziff. 2 und 3 FK](#) nicht mehr unter den Geltungsbereich der Flüchtlingskonvention, wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat (Ziffer 2) oder eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt (Ziffer 3). In beiden Fallkonstellationen ist erforderlich, dass die Person den effektiven Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie (wieder-) erworben hat, genießt.

Das Bundesverwaltungsgericht hält zum Anwendungsbereich von [Art. 1 Bst. C Ziff. 3 FK](#) fest, dass die Bestimmung von [Art. 1 Bst. C Ziff. 3 FK](#) ursprünglich für den Fall konzipiert worden sei, dass ein Flüchtling aus eigener Initiative – das heisst freiwillig – eine neue Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (und damit nicht des Heimat- beziehungsweise des Verfolgerstaates) erworben habe. Der Zweck der Bestimmung liege in der Entlastung des Aufnahmestaates des Flüchtlings, sofern dieser mit dem Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit in einem anderen Staat tatsächlich Schutz erhalten habe. Dagegen solle dem Flüchtling nicht gegen seinen Willen die Staatsangehörigkeit seines Herkunfts- und Verfolgerstaates aufgedrängt werden²⁷.

Nichtsdestotrotz subsummiert das Bundesverwaltungsgericht auch die sog. Staatennachfolge unter die Bestimmung von [Art. 1 Bst. C Ziff. 3 FK](#)²⁸. Wird einem Flüchtling in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht von einem neu gebildeten Staat kraft Gesetz des-

²¹ Namentlich die Beantragung eines heimatlichen Passes oder eine Registrierung beim Konsulat ([BVGE 2011/28](#) E. 3.3.2).

²² [BVGE 2011/28](#) E. 3.3.2.

²³ Als gegenteiliger Hinweis ist etwa der Umstand zu werten, dass der Flüchtling nicht freiwillig handelt: UNHCR-Handbuch, Rz. 120.

²⁴ UNHCR-Handbuch, Rz. 121 und 123.

²⁵ UNHCR-Handbuch, Rz. 122-123.

²⁶ Vgl. UNHCR-Handbuch, Rz. 121, wonach eine Unterschutzstellung zu verneinen ist; ausserdem: [EMARK 1996/7](#) E. 8a; [EMARK 1996/12](#) E. 8a.

²⁷ Urteil [BVGer D-6063/2010 vom 2. September 2014](#) E. 5. mit Hinweisen.

²⁸ So den *ex lege*-Erwerb der kosovarischen Staatsangehörigkeit: Urteil [BVGer D-6063/2010 vom 2. September 2014](#) E. 5.



sen Staatsangehörigkeit verliehen, setzt das Bundesverwaltungsgericht sodann keinen freiwilligen Erwerb mehr voraus²⁹. Allerdings müsse in einem solchen Fall sorgfältig geprüft werden, ob die betreffende Person in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie unter Umständen *ex lege* erworben habe, effektiven Schutz genieße, um zu vermeiden, dass eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf Art. 1 Bst. C Ziff. 3 FK zur Verfolgung im Nachfolgestaat führe³⁰.

2.1.2.3. *Freiwillige Niederlassung im Heimatstaat*

Eine Person fällt gemäss [Art. 1 Bst. C Ziff. 4 FK](#) nicht mehr unter den Geltungsbereich der Flüchtlingskonvention, wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder ausserhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat.

Erforderlich ist, dass die als Flüchtling anerkannte Person mit der Absicht dauernden Verbleibens in den Verfolgerstaat zurückkehrt. Damit verbunden dürfte stets eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes in den betreffenden Staat sein³¹.

2.1.2.4. *Wegfall der fluchtbegründenden Umstände im Heimatstaat*

Eine Person fällt gemäss [Art. 1 Bst. C Ziff. 5 FK](#) nicht mehr unter den Geltungsbereich der Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Der Wegfall der fluchtbegründenden Umstände kann sich auf die Verbesserung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat beziehen (etwa auf einen Regimewechsel oder einen stattgefundenen Demokratisierungsprozess) oder auf die konkrete Situation des Flüchtlings (etwa auf eine Amnestie oder auf den Wegfall eines privaten Verfolgers). Erforderlich ist in jedem Fall eine grundlegende oder tiefgreifende Veränderung nachhaltigen Charakters, aufgrund derer angenommen werden darf, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht mehr länger besteht³².

Hinsichtlich der Verbesserung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat ist erforderlich, dass die Situation als demokratisch, rechtsstaatlich, menschenrechtskonform, stabil und dauerhaft angesehen werden kann³³. Davon kann etwa ausgegangen werden, wenn der Bundesrat ein Land zum sicheren Herkunftsstaat erklärt³⁴. Das Vorliegen einer individuellen Verfolgungsfurcht ist dennoch stets einzelfallgerecht zu prüfen. Bloss vorübergehende Veränderungen der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung zwar mitbestimmend waren, aber keine wesentliche Veränderung der Umstände mit sich bringen (wie etwa isolierte Reformen³⁵), sind für eine Anwendung der Bestimmung von [Art. 1 Bst. C Ziff. 5](#) jedenfalls nicht ausreichend³⁶.

²⁹ [EMARK 1998/15](#) E. 8 und 9a; Urteil [BVGer D-6063/2010 vom 2. September 2014](#) E. 5.

³⁰ Urteil [BVGer D-7201/2006 vom 7. September 2010](#) E. 4.6 mit Hinweisen; Urteil [BVGer D-6063/2010 vom 2. September 2014](#) E. 5.

³¹ UNHCR-Handbuch, Rz. 134.

³² [EMARK 1995/16](#) E. 5a; [EMARK 2002/8](#) E. 7a.

³³ Urteil [BVGer D-1213/2011 \(Leitentscheid\) vom 30. Januar 2015](#) E. 5.3.

³⁴ Urteil [BVGer D-3299/2011 vom 4. Februar 2013](#) E. 3.2.

³⁵ Urteil [BVGer E-5115/2010 vom 17. August 2010](#) E. 3.3.

³⁶ UNHCR-Handbuch, Rz. 135.



Keine Anwendung findet die Bestimmung von [Art. 1 Bst. C Ziff. 5 FK](#) auf einen Flüchtling, der es aufgrund triftiger, auf die frühere Verfolgung zurückzuführender Gründe ablehnen kann, den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, erneut in Anspruch zu nehmen ([Art. 1 Bst. C Ziff. 5 FK zweiter Satz](#)). Erforderlich für die Anwendung der Ausnahmeklausel sind Gründe, die es dem betreffenden Flüchtling psychologisch verunmöglichen, in sein Heimatland zurückzukehren. Solche werden insbesondere bei auf Folterungen oder anderen schwerwiegenden Verfolgungen basierenden Traumatisierungen anerkannt³⁷.

2.1.2.5. Wegfall der fluchtbegründenden Umstände im Herkunftsstaat

Eine Person, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, fällt gemäss [Art. 1 Bst. C Ziff. 6 FK](#) nicht mehr unter den Geltungsbereich der Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Es handelt sich um die Parallelbestimmung von [Art. 1 Bst. C Ziff. 5 FK](#) für staatenlose Personen. Zu erwähnen ist das Erfordernis, dass der betreffende Flüchtling, abgesehen von den veränderten Umständen im Herkunftsland, auch in tatsächlicher Hinsicht in der Lage sein muss, in dieses Land zurückzukehren – was bei einer staatenlosen Person häufig nicht möglich ist³⁸.

2.1.3. Heimatreisen

Vor der Gesetzesrevision vom 14. Oktober 2018³⁹ beurteilte das Staatssekretariat für Migration sog. Heimatreisen von Flüchtlingen gestützt auf die Bestimmung von [Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) i.V.m. [Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK](#). Heute geht [Art. 63 Abs. 1^{bis} AsylG](#)⁴⁰ als *lex specialis* der Anwendung von [Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) i.V.m. [Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK](#) vor. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung von [Art. 63 Abs. 1^{bis} AsylG](#) bewusst darauf verzichtet, die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Heimatreisen (weiterhin) von den Kriterien der beabsichtigten Unterschutzstellung sowie der effektiven Schutzgewährung abhängig zu machen⁴¹.

Steht nach aktueller Gesetzeslage fest, dass eine als Flüchtling anerkannte Person in ihren Heimatstaat gereist ist, wird von der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft einzig dann noch abgesehen, wenn diese die Reise aufgrund eines Zwanges unternommen hat. Der Umstand, dass eine als Flüchtling anerkannte Person sich in den Verfolgerstaat begibt, begründet somit die gesetzliche Vermutung, dass die frühere Verfolgungssituation nicht mehr besteht beziehungsweise internationaler Schutz nicht mehr erforderlich ist. Der allfällige Nachweis eines Zwanges für die Heimatreise ist im Sinne einer Umkehr der Beweislast von der heimreisenden Person und nicht von der die Flüchtlingseigenschaft aberkennenden Behörde zu erbringen. Hinsichtlich des Beweismasses genügt die Glaubhaftmachung.

³⁷ [BVGE 2007/31](#) E. 5.4.; [EMARK 1995/16](#) E. 6d; Urteil [BVGer D-6869/2007 vom 25. November 2011](#).

³⁸ UNHCR-Handbuch, Rz. 139.

³⁹ Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 14. Dezember 2018, Verfahrensregelungen und Informationssysteme, [AS 2019 1413 ff.](#); [BBl 2018 1685 ff.](#)

⁴⁰ In Kraft seit 1. Juni 2019.

⁴¹ Vgl. Kapitel 2.1.2.1.



2.1.4. Nachträgliche Asylunwürdigkeit

Gemäss [Art. 63 Abs. 2 Bst. a AsylG](#)⁴² widerruft das SEM das Asyl, wenn Flüchtlinge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben. Die Bestimmung entspricht dem vormaligen [Art. 63 Abs. 2 AsylG](#).

2.1.4.1. Verletzung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Eine Verletzung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz bezieht sich stets auf sicherheitspolitische Interessen der Schweiz als Staat. Darunter ist in erster Linie die Gefährdung des Vorranges der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich zu verstehen. Zu denken ist etwa an konkrete Bedrohungen durch Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, verbotenen Nachrichtendienst, organisierte Kriminalität oder Handlungen und Bestrebungen, die die auswärtigen Beziehungen der Schweiz ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen⁴³.

2.1.4.2. Besonders verwerfliche strafbare Handlungen

Das SEM widerruft das Asyl, wenn ein Flüchtling besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Ein Widerruf wegen besonders verwerflicher strafbarer Handlungen setzt eine «qualifizierte Asylunwürdigkeit» im Sinne von [Art. 53 AsylG](#) voraus. Die «besonders verwerfliche Handlung» muss damit qualitativ eine Stufe über der im Sinne von [Art. 53 AsylG](#) «verwerflichen Handlung» stehen⁴⁴.

Erforderlich ist zunächst eine rechtskräftige⁴⁵ Verurteilung zu einem Verbrechen, das heisst einer Straftat, die gemäss [Artikel 10 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches](#) (StGB; SR 311.0) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist⁴⁶. Unter Umständen vermögen auch mehrere geringfügigere Taten in ihrer Gesamtheit dem Erfordernis der «verwerflichen Handlung» zu genügen⁴⁷. Nicht vorausgesetzt ist dagegen eine tatsächlich verhängte Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren. Unerheblich ist im Weiteren, ob die besonders verwerfliche Straftat erst nach der Asylgewährung begangen wurde oder bereits vorher, die Asylbehörden aber erst nachträglich von dieser Kenntnis erlangt haben⁴⁸.

Als Ausdruck der «besonderen» Verwerflichkeit der Tat muss diese mit einer erheblichen abstrakten Strafdrohung⁴⁹ bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Bei der Beurteilung der «gewissen Intensität» der Straftat sind die verletzten Rechtsgüter, der Umfang des Schadens und das Verhalten des Täters zu berücksichtigen⁵⁰.

⁴² Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 14. Dezember 2018, Verfahrensregelungen und Informationssysteme, [AS 2019 1413 ff.](#); [BBl 2018 1685 ff.](#), in Kraft getreten am 1. April 2020.

⁴³ Urteil [BVGer E-6829/2007](#) vom 7. September 2011 E. 5.2., das auf die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBl 1996 II, S. 72, verweist; SPESCHA MARC, Kommentar Migrationsrecht, N 8 zu Art. 62 AuG.

⁴⁴ [EMARK 2003/11](#).

⁴⁵ STÖCKLI, Asyl 2009, Rz. 11.61.

⁴⁶ [BVGE 2012/20](#) E. 4.2. ff.

⁴⁷ Urteil [BVGer E-4824/2014](#) vom 16. Februar 2016 E. 6.3.

⁴⁸ [BVGE 2012/20](#) E. 3.2.

⁴⁹ Urteil [BVGer E-6829/2007](#) vom 7. September 2011 E. 4.3.

⁵⁰ [BVGE 2012/20](#) E. 5.1. f.; Urteil [BVGer E-3800/2017](#) vom 29. Mai 2019 E. 6.2.



Schliesslich muss der Asylwiderruf verhältnismässig sein. Staatliches Handeln ist verhältnismässig, wenn der mit einer behördlichen Anordnung verbundene Eingriff für den Betroffenen im Vergleich zur Bedeutung des verfolgten öffentlichen Interesses nicht unangemessen schwer wiegt⁵¹. Es ist entsprechend eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse daran, einer erheblich straffälligen Person den privilegierten Asylstatus zu entziehen und dem Interesse dieser Person am Erhalt eben jenes Status vorzunehmen. Bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind unter anderem die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit, das Verhalten des Täters (Rückfälle, Reue, Integrationsbemühungen etc.), das ausgesprochene Strafmass (als Gradmesser für die «Intensität» der begangenen Tat) sowie der Umstand, dass der Widerruf des Asyls nicht automatisch zum Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz führt⁵².

2.1.5. Missachtung eines Reiseverbots

Gemäss [Art. 59c AIG](#)⁵³ ist Flüchtlingen die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat (ausdrücklich) untersagt. Besteht der begründete Verdacht, dass dieses Reiseverbot missachtet wird, kann das SEM für alle Flüchtlinge aus dem betreffenden Staat ein Reiseverbot für weitere Staaten – insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaates – vorsehen. Die Missachtung eines solchen Reiseverbots stellt gemäss [Art. 63 Abs. 2 Bst. b AsylG](#)⁵⁴ einen Asylwiderrufsgrund dar.

Gemäss [Art. 59c Abs. 2 AIG](#) kann das SEM einer Person die Reise in einen Staat bewilligen, für den ein Reiseverbot nach Absatz 1 besteht, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung sind in Art. 9a⁵⁵ der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5) geregelt.

2.2. Das Erlöschen des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 64 AsylG

Die Erlöschenstatbestände regeln Fallkonstellationen, bei denen auf eine formelle Widerrufsverfügung verzichtet werden kann oder soll. Sie haben eine verfahrensrechtliche Vereinfachung zum Ziel⁵⁶.

2.2.1. Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr

Gemäss [Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG](#) erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn sich Flüchtlinge mehr als ein Jahr im Ausland aufgehalten haben. Das SEM kann die Frist verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen ([Art. 64 Abs. 2 AsylG](#)). Gestützt auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes ist bei gewissen Konstellationen eine stillschweigende oder konkludente Verlängerung der Frist anzunehmen⁵⁷.

⁵¹ [EMARK 2003/11](#) E. 7; Urteil [BVGer E-3800/2017](#) vom 29. Mai 2019 E. 6.4.

⁵² [BVGE 2012/20](#) E. 6.2; [BVGE 2013/23](#) E. 3.4.; Urteil [BVGer D-2666/2017](#) vom 27. November 2018 (Verhältnismässigkeit des Asylwiderrufs verneint).

⁵³ Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 14. Dezember 2018, Verfahrensregelungen und Informationssysteme, [AS 2019 1413 ff.](#); [BBI 2018 1685 ff.](#), in Kraft getreten am 1. April 2020.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ In Kraft getreten am 1. April 2020.

⁵⁶ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 1 zu Art. 64 AsylG.

⁵⁷ Etwa bei einer vorbehaltlosen Erneuerung des Reiseausweises für Flüchtlinge: [EMARK 2003/23](#) E. 2.



Mit der Gesetzesrevision vom 14. Dezember 2012⁵⁸ wurde die in [Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG](#) festgehaltene Dauer des Auslandsaufenthalts von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Diese relativ kurze Frist kann in Konflikt stehen mit der «[Europäischen Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge](#)» (EATRR; SR 0.142.305), die für den Übergang der Verantwortung auf einen anderen Staat eine Zweijahres-Frist vorsieht ([Art. 2 Abs. 1 EATRR](#))⁵⁹.

2.2.2. Asylgewährung oder Erhalt einer dauernden Aufenthaltsbewilligung im Ausland

Gemäss [Art. 64 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn Flüchtlinge in einem anderen Land Asyl oder die Bewilligung zum dauernden Verbleiben erhalten haben.

2.2.3. Verzicht

Gemäss [Art. 64 Abs. 1 Bst. c AsylG](#) erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn Flüchtlinge darauf verzichten. Der Verzicht kann sich auch auf die Flüchtlingseigenschaft beziehen⁶⁰.

Bei der Verzichtserklärung handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung beziehungsweise ein sog. Gestaltungsrecht. Das Asyl erlischt mit der Verzichtserklärung des Flüchtlings automatisch. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Staatssekretariats für Migration im Nachgang an den Verzicht hat folglich lediglich deklaratorischen Charakter und stellt keine Verfügung im Rechtssinne dar. Das Bestätigungsschreiben unterliegt insofern auch nicht der Anfechtung⁶¹.

Die Abgabe einer Verzichtserklärung setzt wie jede Handlung, die rechtliche Wirkungen herbeiführen soll, die Urteilsfähigkeit des Erklärenden voraus⁶². Die Erklärung selbst ist grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich. Auch der Beweggrund des Verzichts ist irrelevant⁶³. Will der Flüchtling auf den einmal erklärten Verzicht zurückkommen, muss er ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand einreichen. Ein solches wird in der Regel mit Willensmängeln bei der Abgabe der (freiwilligen) Verzichtserklärung begründet⁶⁴.

Lehnt das SEM in der Folge die Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand ab, kann der Flüchtling den ablehnenden Entscheid, dem nunmehr wiederum Verfügungscharakter zukommt, beim Bundesverwaltungsgericht anfechten⁶⁵.

⁵⁸ Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012, [AS 2013 4375](#), [BBI 2010 4455](#), [BBI 2011 7325](#), in Kraft seit 1. Februar 2014.

⁵⁹ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 64 AsylG; vgl. auch [Art. 50 AsylG](#), der für die Gewährung von Zweitasyll in der Schweiz einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Jahren vorsieht.

⁶⁰ UNHCR-Handbuch, Rz. 116.

⁶¹ [EMARK 2000/25](#) E. 2 c-d, E. 3.

⁶² Urteil [BVGer E-7456/2015](#) vom 2. Februar 2016 E. 3.1.

⁶³ Urteil [BVGer E-7456/2015](#) vom 2. Februar 2016 E. 3.3 mit Hinweisen.

⁶⁴ Die Grundsätze der Willensmängel gemäss [Art. 23 ff. des Obligationenrechts](#) sind auf die Abgabe der Verzichtserklärung sinngemäss anwendbar: [EMARK 1993/5](#) E. 4a; [EMARK 1996/33](#) E. 5; Urteil [BVGer D-6909/2006](#) vom 19. August 2008 E. 3.1 (Grundlagenirrtum), E. 4.3.3 (Erklärungsirrtum).

⁶⁵ [EMARK 2000/25](#) E. 2 d.



2.2.4. Vollzug der Weg- oder Ausweisung

Gemäss [Art. 64 Abs. 1 Bst. d AsylG](#) erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn die Weg- oder Ausweisung vollzogen worden ist.

Die kantonalen Migrationsbehörden sind zuständig für den Widerruf erteilter Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen ([Art. 62](#) und [63 AIG](#)). Dies gilt auch im Hinblick auf asylberechtigte Personen, die gemäss [Art. 60 AsylG](#) einen Anspruch auf Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung haben. Im Falle des Widerrufs oder der Nichterneuerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erlassen die Migrationsbehörden eine ordentliche Wegweisungsverfügung ([Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG](#)) und setzen eine Ausreisefrist an ([Art. 64d Abs. 1 AIG](#)). Der Entscheid über den Widerruf oder die Nichterneuerung der Bewilligung (sowie einen damit allenfalls verbundenen Wegweisungs vollzug) kann bis vor Bundesgericht angefochten werden⁶⁶. Im Falle der Wegweisung eines anerkannten Flüchtlings kann (beziehungsweise muss)⁶⁷ die kantonale Behörde das Staatssekretariat für Migration zu einer Stellungnahme hinsichtlich möglicher Vollzugshindernisse einladen⁶⁸. Das Staatssekretariat für Migration ist allerdings nicht gehalten, das Asyl zu widerrufen oder die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen, wenn es im Rahmen einer solchen Anfrage zum Schluss gelangt, es lägen tatsächlich keine Wegweisungs vollzugshindernisse vor⁶⁹.

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich, dass die kantonalen Behörden einer Person mit Asylstatus die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen beziehungsweise nicht erneuern und die Person aus der Schweiz wegweisen dürfen, ohne dass ihr zuvor das Asyl widerrufen beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wurde. Stattdessen erlischt das Asyl mit der vollzogenen Ausweisung ([Art. 64 Abs. 1 Bst. d AsylG](#)). Zweck der Bestimmung von [Art. 64 Abs. 1 Bst. d AsylG](#) ist es somit, eine Doppelspurigkeit des ausländers- und asylrechtlichen Verfahrens zu vermeiden⁷⁰.

2.2.5. Landesverweisung

Gemäss [Art. 64 Abs. 1 Bst. d AsylG](#) erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn eine Landesverweisung nach [Artikel 66a](#) oder [66a^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches](#) (StGB; SR 311.0) oder [Artikel 49a](#) oder [49a^{bis} des Militärstrafgesetzes](#) (MStG; SR 321.0) rechtskräftig geworden ist.

⁶⁶ [Art. 83 Bst. c Ziff. 2](#) beziehungsweise [Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes](#); Urteil des [Bundesgerichts 2D 3/2012](#) vom 2. August 2012 E. 1.1.

⁶⁷ Urteil des [Bundesgerichts 2C 184/2012](#) vom 15. Dezember 2012 E. 4.2.; Urteil [BVGer D-4045/2013](#) vom 27. März 2014 E. 5.2.

⁶⁸ [Art. 43 Abs. 2 der Asylverordnung 1](#).

⁶⁹ Urteil des [Bundesgerichts 2C 184/2012](#) vom 15. Dezember 2012 E. 4.4.

⁷⁰ Urteil des [Bundesgerichts 2C 184/2012](#) vom 15. Dezember 2012 E. 4.2. und E. 4.4.; zum Ganzen auch Urteil [BVGer D-4045/2013](#) vom 27. März 2014 E. 5.3 f.



2.2.6. Einbürgerung

Gemäss [Art. 1 Bst. C Ziff. 3 FK](#) hört eine Person auf, Flüchtling zu sein, wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt und den effektiven Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt⁷¹. Dies ist bei Flüchtlingen, die die Schweizer Staatsangehörigkeit erwerben, grundsätzlich der Fall, womit der Tatbestand an sich unter [Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) i.V.m. [Art. 1 Bst. C Ziff. 3 FK](#) zu subsumieren wäre.

Der Gesetzgeber hat den spezifischen Fall des Erwerbs der Schweizer Staatsangehörigkeit mit der Einführung von [Art. 64 Abs. 3 AsylG](#)⁷² allerdings als Erlöschenstatbestand (sowohl für das Asyl als auch für die Flüchtlingseigenschaft) ausgestaltet. Zweck der Einführung der Bestimmung war es, dass bei einer Einbürgerung der Flüchtlingsstatus nicht mehr formal aufgehoben werden muss⁷³. [Art. 43 Abs. 1 der Asylverordnung 1](#) präzisiert im Weiteren, dass das Erlöschen des Asyls dem Widerruf vorgeht.

2.3. Zuständigkeit und Verfahren

Sowohl die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch der Widerruf und das Erlöschen des Asyls fallen in die Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration und sind mittels formeller Verfügung festzustellen⁷⁴.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Aberkennungs- oder Beendigungsgrundes liegt bei der verfügenden Behörde⁷⁵. In Bezug auf das Beweismass ist festzuhalten, dass kein strikter Beweis erforderlich ist. Es genügt, wenn das Vorliegen eines Aberkennungs- oder Beendigungsgrundes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird⁷⁶.

Eine Umkehr der Beweislast hat im Rahmen der Gesetzesrevision vom 14. Oktober 2018⁷⁷ in Bezug auf die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Heimatreisen stattgefunden. Der Umstand, dass eine als Flüchtling anerkannte Person sich in den Verfolgerstaat begibt, begründet seither die gesetzliche Vermutung, dass die frühere Verfolgungssituation nicht mehr besteht beziehungsweise die als Flüchtling anerkannte Person sich freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatstaates gestellt hat. Der in den Heimatstaat gereiste Flüchtling kann die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nur abwenden, wenn er glaubhaft macht, die Reise in den Heimatstaat aufgrund eines Zwangs unternommen zu haben ([Art. 63 Abs. 1^{bis} AsylG](#))⁷⁸.

Bevor das Staatssekretariat für Migration die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Beendigung des Asylstatus verfügt, hat es der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren ([Art. 29 VwVG](#)).

⁷¹ Vgl. Kapitel 2.1.2.2.

⁷² Änderung des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005, [AS 2006 4745 ff.](#), [BBI 2002 6845 ff.](#), in Kraft seit 1. Januar 2008.

⁷³ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 6 zu Art. 64 AsylG.

⁷⁴ STÖCKLI, Asyl 2009, Rz. 11.27; Urteil [BVGer E-3469/2018](#) vom 3. Juli 2018 E. 5.3 mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung.

⁷⁵ Urteil [BVGer E-1047/2017](#) vom 13. Dezember 2018 E. 3.3.

⁷⁶ Urteil [BVGer E-1047/2017](#) vom 13. Dezember 2018 E. 3.4.

⁷⁷ Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 14. Dezember 2018, Verfahrensregelungen und Informationssysteme, [AS 2019 1413 ff.](#), [BBI 2018 1685 ff.](#)

⁷⁸ Vgl. Kapitel 2.1.3.



Sowohl Aberkennungs- und Widerrufsverfügungen nach [Art. 63 AsylG](#) als auch Feststellungsverfügungen nach [Art. 64 AsylG](#) unterliegen der Beschwerde ([Art. 44 VwVG](#))⁷⁹. Sie sind entsprechend mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennt ([Art. 35 Abs. 1 VwVG](#)).

2.4. Rechtsfolgen

2.4.1. Im Allgemeinen

Die Beendigung des Asylstatus hat im Wesentlichen zur Folge, dass eine Person nicht mehr dem Asylgesetz, sondern den Bestimmungen des allgemeinen Ausländerrechts untersteht. Der Widerruf und das Erlöschen des Asyls haben dagegen keinen Einfluss auf den Flüchtlingsstatus einer Person.

Als Folge einer Aberkennung oder eines Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft untersteht eine betroffene Person nicht mehr der Flüchtlingskonvention. Sie verliert also beispielsweise den Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach [Art. 28 FK](#). Der Reiseausweis ist dem SEM deshalb nach rechtskräftiger Aberkennungs- oder Erlöschensverfügung abzugeben.

2.4.2. Auswirkungen auf Aufenthaltsrecht in der Schweiz

Weder die Beendigung des Asyls noch die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft haben einen Einfluss auf den Bestand einer bereits erteilten fremdenpolizeilichen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung – selbst wenn die Bewilligung seinerzeit einzig gestützt auf die Asylgewährung erteilt wurde. Der Entscheid über das Erlöschen beziehungsweise den Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Kantone und richtet sich nach den [Artikeln 61, 62 und 63 AIG](#). Gemäss diesen Bestimmungen kann die zuständige kantonale Behörde eine Bewilligung beispielsweise widerrufen, wenn die Person im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme angeordnet wurde oder wenn die Person erheblich und wiederholt beziehungsweise in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat.

Verfügt eine Person einzig über eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling (ohne kantonale Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), kann die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft allerdings die Anordnung des Wegweisungsvollzugs zur Folge haben.

2.4.3. Geltungsbereich

Der Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gelten gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden ([Art. 63 Abs. 3 AsylG](#)).

⁷⁹ Urteil [BVGer D-4790/2007](#) vom 26. September 2007 E. 3.4.



Sie erstrecken sich nicht auf den Ehegatten und die Kinder ([Art. 63 Abs. 4 AsylG](#)). Vielmehr müssen bei diesen eigene Gründe vorliegen, damit ein Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgen kann⁸⁰.

2.4.4. Vorrang des Erlöschens

Gemäss [Art. 43 Abs. 1 AsylV1](#) geht das Erlöschen des Asyls dem Widerruf vor.

2.5 Exkurs: Rechtsnatur von Aberkennungs-, Widerrufs- und Erlöschensverfügungen

2.5.1. Aberkennungs- und Widerrufsverfügungen

Aberkennungs- und Widerrufsverfügungen nach [Art. 63 AsylG](#) fallen in die Kategorie der sog. rechtsgestaltenden Verfügungen, mittels derer Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden ([Art. 5 Abs. 1 Bst. a VwVG](#)). Asyl- und Flüchtlingsstatus fallen entsprechend erst mit der (rechtskräftigen) Aberkennungs- oder Widerrufsverfügung dahin.

2.5.2. Feststellungsverfügungen bei Erlöschen

Demgegenüber führt der Eintritt eines Erlöschenstatbestandes nach [Art. 64 AsylG](#) unmittelbar und von Gesetzes wegen zum Erlöschen des Asyl- oder des Flüchtlingsstatus. Die vom Staatssekretariat für Migration in diesem Zusammenhang erlassene Feststellungsverfügung ([Art. 25 VwVG](#)) hat insofern lediglich deklaratorischen Charakter. Sie stellt das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten und Pflichten fest ([Art. 5 Abs. 1 Bst. b VwVG](#)) ohne aber solche zu begründen, zu ändern oder aufzuheben ([Art. 5 Abs. 1 Bst. a VwVG](#)). Der Erlass einer Feststellungsverfügungen ist nicht zuletzt im Sinne der Rechtssicherheit angezeigt, weil damit gegenüber allen Behörden Klarheit über den Status einer betroffenen Person geschaffen wird⁸¹.

2.5.3. Sonderfall: Erlöschen bei Verzicht

Bei einem vom SEM ausgestellten Bestätigungsschreiben im Nachgang an den Erhalt einer Verzichtserklärung handelt es sich nicht um eine Verfügung in Sinne von [Art. 5 VwVG](#)⁸², weil damit weder Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben noch festgestellt werden. Das Bestätigungsschreiben unterliegt entsprechend auch nicht der Beschwerde. Will eine Person auf die von ihr abgegebene Verzichtserklärung zurückkommen, muss sie beim Staatssekretariat für Migration deshalb ein Gesuch um Wiederherstellung des bisherigen Rechtszustandes stellen. Erst die Ablehnung eines solchen Gesuchs stellt eine Verfügung im Sinne von [Art. 5 VwVG](#) dar, die der Anfechtung beziehungsweise der Beschwerde unterliegt⁸³.

⁸⁰ Beachte aber Urteil BVGer [D-3286/2006 vom 10. März 2009](#) E. 5.3., wonach eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und ein Widerruf des Asyls nach [Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG](#) sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder beziehen, weil diese von einer Person, die die Flüchtlingseigenschaft nie besass, keine Rechte ableiten können.

⁸¹ Vgl. [EMARK 2000/25](#) E. 2c.

⁸² Weil damit keine Rechte oder Pflichten begründet, geändert, aufgehoben oder festgestellt werden, sondern lediglich der Erhalt der Verzichtserklärung bestätigt wird.

⁸³ [EMARK 2000/25](#) E. 2 c-d, E. 3; vgl. Kapitel 2.2.3.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

ACHERMANN ALBERTO / HAUSMANN CHRISTINA, Handbuch des Asylrechts, Bern und Stuttgart 1991 (zitiert: ACHERMANN / HAUSMANN, Handbuch).

KÄLIN WALTER, Grundriss des Asylverfahrens, Bern 1990 (zitiert: KÄLIN, Grundriss).

SPESCHA MARC/THÜR HANSPETER/ZÜND ANDREAS/BOLZLI PETER/HRUSCHKA CONSTANTIN (Hrsg.), Kommentar Migrationsrecht, Schweizerisches Ausländergesetz (AuG), Asylgesetz (AsylG) und Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen, 4. Auflage, Zürich 2015 (zitiert: BEARBEITER, Kommentar Migrationsrecht, N ... zu Art. ...).

STÖCKLI WALTER, Asyl, in: UEBERSAX PETER et al. (Hrsg.), Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Basel u.a. 2002 (zitiert: STÖCKLI, Asyl 2002).

STÖCKLI WALTER, Asyl, in: UEBERSAX PETER et al. (Hrsg.), Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz von A(syl) bis Z(ivilrecht), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2009 (nachfolgend: STÖCKLI, Asyl 2009).

UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1 September 1979 (zitiert: UNHCR-Handbuch).